

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3684

Alle Abg

Bonn, 1. März 2021

bvse-Stellungnahme zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle, Vorlage 17/3550, im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen am 8. März 2021

Sehr geehrte Frau Dr. Peill,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das Fortschreiben des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle, hier die Vorlage 17/3550, gegenüber dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Anhörung am 8. März 2021.

Die Stellungnahme, die der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. gegenüber dem MULNV am 15. Januar 2020 abgegeben hat, ist Teil dieser Vorlage und dieser Stellungnahme beigelegt.

Die im Teilplan abgebildeten Zahlen, Daten und Fakten für das Aufkommen und die Entsorgung der in NRW anfallenden gefährlichen Abfälle werden sorgfältig und anschaulich dargestellt. Die erhobenen Daten zeigen, dass das NRW-eigene Sonderabfallaufkommen jährlich etwa 6,10 Mio. Tonnen beträgt; import- und exportbereinigt werden in NRW allerdings 6,96 Mio. Tonnen an Sonderabfällen entsorgt. Oder anders ausgedrückt: Auf NRW entfallen in etwa 25 % des gesamten Aufkommens an gefährlichen Abfällen in Deutschland.

Aus Sicht des bvse e.V. sind zwei Punkte bei der Vorlage für den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung:

- Prognose zum Aufkommen und zu den Behandlungskapazitäten
- Ausbau der privat-rechtlichen Sonderabfallentsorgung

1 Prognose zum Aufkommen und zu den Behandlungskapazitäten

Eine geordnete Sonderabfallentsorgung ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch vorteilhaft. Die zentrale Frage für NRW ist, ob genügend Behandlungskapazitäten in NRW für die nächsten Jahre vorgehalten werden.

Im vorgelegten Abfallwirtschaftsplan wird ein Anstieg im Sonderabfallaufkommen bis 2030 um 0,28 Mio. Tonnen prognostiziert. Selbst um die Effekte aus der gegenwärtigen Pandemie bereinigt, erwartet der Fachverband Sonderabfallentsorgung aus dem durchschnittlichen Zuwachs der letzten

Jahre eine Mengensteigerung um 0,7 Mio. Tonnen. Im allgemeinen Trend ist zu beobachten, dass durch neue Materialien, die in Industrie und Gewerbe eingesetzt werden, das Aufkommen an gefährlichen Stoffen aus der Produktion und nach Gebrauch ständig steigt. Auch das Chemikalienrecht definiert neben dem Abfallrecht zunehmend gefährliche Stoffe, die die Entsorgung erschweren. Und schließlich wird über die Jahre eine zunehmende Umschlüsselung von nicht-gefährlichen Abfällen in gefährliche Abfälle beobachtet.

1.1 Deponierung

Im bundesweiten Trend verringert sich das zur Verfügung stehende Deponievolumen für nicht-gefährliche und gefährliche Abfälle fortlaufend. Dem gegenüber entstehen inzwischen deutlich größere Mengen als in den Vorjahren an gefährlichen Abfällen aus Baumaßnahmen und Sanierungen (Autobahnen, Brückenbauwerke, asbesthaltige Baustoffe) auf Deponien. Und in NRW fallen zusätzliche Mengen aus Bodenaushub, Bodenbehandlung, Bergbau und Abraum an, die in der Regel deponiert werden.

Obwohl im Abfallwirtschaftsplan Überlegungen angestellt werden, NRW-eigene gefährliche Abfälle bei der Entsorgung zu priorisieren, wird hier darauf hingewiesen, dass eine rechtliche und sachliche Abgrenzung der Ortsbezogenheit von Abfällen, zumal wenn Zwischenbehandlungen erfolgen, u.U. nicht einfach sein dürften. Darüber hinaus hat sich schon in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Verknappungen im Deponievolumen in anderen Bundesländern auf die Ablagerungskapazitäten in NRW auswirken. Auch Verknappungen bei der Deponierung im benachbarten Ausland beeinflussen die NRW-eigenen Kapazitäten.

1.2 Thermische Behandlungskapazitäten

Bundesweit brechen immer mehr Möglichkeiten für die thermische Behandlung nicht-gefährlicher und gefährlicher Abfälle weg. Beispielsweise sind MVAs in die Jahre gekommen, wodurch inzwischen deutlich längere Revisionszeiten bedingt werden. Überdies werden bundesweit zunehmend Anlagenabschaltungen beobachtet.

Und in NRW verschärft sich diese Situation dadurch, dass die Stilllegungen von Industriekraftwerken (Kohleausstieg) sowie Einschränkungen bei der Mitverbrennung (MVAs, Klärschlammmonoverbrennung) thermische Kontingente weiter reduzieren. Oder anders ausgedrückt gibt es einen Rebound-Effekt auf die Sonderabfallverbrennung, wenn die thermischen Kapazitäten für nicht-gefährliche Abfälle verknappt werden.

Auch hier ist zu beobachten, dass sich Verknappungen bei der thermischen Abfallbehandlung in einzelnen Bundesländern schnell auf die Kapazitäten in NRW auswirken. Überdies sind die Verbrennungskapazitäten aus den Nachbarstaaten zu beachten. Auch hier dürfte eine Priorisierung von NRW-eigenen Abfällen bei der rechtlichen und sachlichen Abgrenzung der Ortsbezogenheit schwierig werden.

2 Ausbau der privat-rechtlichen Sonderabfallentsorgung

In NRW besteht ein vorbildliches Zusammenwirken von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Entsorgung gefährlicher Abfälle. In NRW haben das Landesministerium, die Bezirksregierungen und die Kreise Strukturen etabliert, die garantieren, dass gefährliche Abfälle sach- und fachgerecht entsorgt werden. Durch das Zusammenspiel von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Strukturen kann in NRW auf Andienungs- und Überlassungspflichten verzichtet werden.

Im Umkehrschluss sind nach Meinung des bvse e.V. die privatrechtlichen Strukturen für die Sonderabfallentsorgung auszubauen, um die bestehenden Erfolge abzusichern und um für höhere Mengen an gefährlichen Abfällen vorbereitet zu sein. Überdies garantieren die privat-rechtliche Entsorgung, dass das positive Stoffpotential gefährlicher Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in die

Kreislaufwirtschaft zurückgeführt werden. Oder anders ausgedrückt können bei bestimmten gefährlichen Abfällen, s. bspw. Altöle, gefährliche Bestandteile so abgetrennt werden, dass Schadstoffe beseitigt und Wertstoffe genutzt werden.

Und damit ist in NRW eine Förderung mittelständischer Strukturen für die Sonderabfallentsorgung dringend geboten. Leider weist NRW, auch im Vergleich mit anderen Bundesländern, überlange Genehmigungszeiten aus – gerade wenn es um die Erweiterung bestehender Anlagen für die Aufbereitung gefährlicher Abfälle geht. Mittelständische Unternehmen werden hierdurch in ihren Möglichkeiten, Kapazitäten für das Sammeln, Lagern, Behandeln und Aufbereiten von gefährlichen Abfällen auszuweiten, erheblich eingeschränkt.

Und schließlich sind in NRW extreme Verteuerungen beim Ausbau und Neubau von Anlagen für die Behandlung von Sonderabfällen festzustellen, weil umfangreiche Sachverständigengutachten, Studien, Nachweise und Auflagen von den Genehmigungsbehörden eingefordert werden. Auf diese Weise verdoppeln sich die reinen Baukosten. Und damit hat das Vorsorgeprinzip hier Überhand gewonnen gegenüber dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Fazit

NRW hat eine Vorreiterrolle bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle. So ist NRW führend in der Sonderabfallentsorgung in Deutschland, Europa und weltweit, da neuere Techniken bei Aufbereitung und Beseitigung zum Einsatz kommen. In NRW wird die Behandlung gefährlicher Abfälle durch die privatrechtliche Sonderabfallentsorgung vorgenommen. Das Bundesland kann dadurch seinen Aufsichtspflichten nachkommen, muss aber kaum in die operative Entsorgung gefährlicher Abfälle investieren.

Absehbare Verknappungen bei der bundesweiten Entsorgung gefährlicher und nicht-gefährlicher Abfälle haben einen Rebound-Effekt auf NRW. Das Aufkommen an gefährlichen Abfällen wird bundesweit steigen. Die Kapazitäten für eine geordnete Sonderabfallentsorgung, hier sind v.a. die Deponierung und die thermische Behandlung zu nennen, sind bundesweit rückläufig. Und diese Situation verschärft sich für NRW im Besonderen.

Bis 2030 erwartet der bvse-Fachverband Sonderabfallentsorgung für NRW eine Steigerung um 0,7 Mio. Tonnen an zusätzlich anfallenden gefährlichen Abfällen. Um weiterhin die geordnete Sonderabfallentsorgung ohne Engpässe in NRW zu garantieren, muss die bestehende privatrechtliche Sonderabfallentsorgung erneuert und erweitert werden.

Wir schlagen daher eine Initiative des Landtages NRW vor, die den Ausbau, die Erneuerung und den Aufbau von privatrechtlichen Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle unterstützt und fördert. Hierbei sind insbesondere Anträge aus der mittelständischen Entsorgungswirtschaft ab der Antragstellung zu fördern. Diese Förderung soll dabei immissionsrechtliche und baurechtliche Möglichkeiten ausloten. Genehmigungsverfahren sind zu priorisieren. Außerdem sollen Förderung über landeseigene Finanzierungen und in Zusammenarbeit mit KfW und IKB erfolgen. Eine zügige Bearbeitung der Bauanträge und der umweltrechtlichen Genehmigung ist vorteilhaft. Anforderungen an Sachverständigengutachten, Umweltauflagen und Studien sind in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zu treffen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Rehbock
- Hauptgeschäftsführer -

Dr. Thomas Probst
- Referent -

Anlage

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
z.H. Petra Umlauf-Schülke
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Bonn, 15. Januar 2020

bvse-Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle

Sehr geehrte Frau Umlauf-Schülke,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle“ in der Entwurfsfassung vom 20. September 2019. Der vorliegende Entwurf stellt die Fortschreibung des Teilplans aus dem Jahr 2008 dar. Der neue Teilplan berücksichtigt dabei einerseits die zur Verfügung stehenden Behandlungskapazitäten und andererseits das Aufkommen gefährlicher Abfälle. Der Teilplan bildet die Entwicklung für die Entsorgung gefährlicher Abfälle vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2030 ab.

Im Allgemeinen

Nordrhein-Westfalen hat sowohl bei dem Aufkommen wie auch der Behandlung gefährlicher Abfälle eine hervorragende Position innerhalb der anderen Bundesländer. So ist NRW bspw. führend in der Sonderabfallbeseitigung in Deutschland, in Europa und weltweit. Neuere Techniken zur Aufbereitung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen stehen hier zur Verfügung. Auf NRW entfallen in etwa 25 % des gesamten Aufkommens an gefährlichen Abfällen in Deutschland.

Der Teilplan gefährliche Abfälle wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Die ZDFs sind bis auf wenige Ausnahmen sorgfältig und vorbildlich zusammengestellt. Das für NRW erhobene, eigene Sonderabfallaufkommen mit durchschnittlich 6 Mio. Tonnen ist zutreffend. Die ZDFs aus dem Jahr 2017 zeigen, dass das Abfallaufkommen 6,10 Mio To beträgt; import- und exportbereinigt wurden in NRW allerdings 6,96 Mio To an Sonderabfällen behandelt.

In NRW müssen für gefährliche Abfälle jährliche Behandlungskapazitäten von rund 7 Mio. To vorgehalten werden. Überdies sind hier jährliche Steigerungen der Sonderabfallmengen um bis zu 0,1 Mio. To zu berücksichtigen. Oder anders ausgedrückt wird in dem Teilplan für gefährliche Abfälle das künftige Aufkommen an Sonderabfällen unterschätzt. Schon jetzt ist absehbar, dass durch Abschalten von Verbrennungseinrichtungen^{1,2} erhebliche Kapazitäten für die Beseitigung von Sonderabfällen, das ist auch die Mitverbrennung, fehlen werden; drastische Preiserhöhungen für die Sonderabfallbeseitigung werden resultieren. Daher ist es in NRW dringend geboten, den Ausbau von Behandlungskapazitäten von gefährlichen Abfällen umgehend zu fördern – auf die langen Genehmigungszeiten für solche Anlagen wird verwiesen.

¹ s. EUWID RE 25 2019, S. 2, „Cewep warnt vor Krise bei der Restmüllbehandlung“.

² s. EUWID RE 38 2019, S. 1, „Studie: Bis zum Jahr 2030 könnten viele MVA in Deutschland abgeschaltet werden“ und EUWID RE 38 2019, S. 3, „ITAD reagiert mit Verwunderung auf neue Debatte über Verbrennungskapazitäten“.

Der Ausbau der bestehenden Sonderabfallentsorgung ist für das Industrieland NRW aus Sicht des bvse e.V. entscheidend. Neue Kapazitäten für die Deponierung und Verbrennung von Sonderabfällen werden dringend benötigt³. Überdies muss die private Entsorgung von gefährlichen Abfällen gefördert werden. NRW kann in diesem Zusammenhang nicht darauf verweisen, dass genügend Behandlungskapazitäten für die eigenen gefährlichen Abfälle bestehen. Das Aufkommen und die Beseitigung von Sonderabfällen erfolgen im deutschen Zusammenhang, s. den Mengenausgleich in Höhe von etwa 1 Mio. To, die aus anderen Bundesländern nach NRW gelangen. Knappe Sonderabfallbeseitigungskapazitäten einzelner Bundesländer führen unweigerlich dazu, dass die Einrichtungen anderer Bundesländer mitgenutzt werden, denn die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen in andere Staaten erfolgt in der Regel nicht. Der grundsätzlich zutreffende Ansatz der länderbezogenen Entsorgungsautarkie ist daher durch die Besonderheiten der Entsorgung gefährlicher Abfälle (insb. Spezialisierung von Anlagen) und der Sicherstellung der bundesweiten Entsorgungsautarkie eingeschränkt.

In NRW haben das Landesministerium, die Bezirksregierungen und die Kreise Entsorgungsstrukturen etabliert, die garantieren, dass gefährliche Abfälle sach- und fachgerecht beseitigt werden. Und dabei bestehen in NRW weder Andienungs- noch Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle. Die bisherige Beseitigung von Sonderabfällen erfolgte auf vorbildliche Weise durch das Zusammenspiel von öffentlich-rechtlichen und privaten Entsorgungsunternehmen.

In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass die privaten Entsorgungsunternehmen in NRW vorbildliche Strukturen zur Verwertung von Sonderabfällen aufgebaut haben. Die privaten Entsorger, die Teile des Sonderabfallaufkommens verwerten, nutzen das Stoffpotential der Sonderabfälle und führen nach der Aufbereitung verbleibende gefährliche Teilströme der Beseitigung zu. Diese Verwertungserfolge tragen im erheblichen Maße dazu bei, das Beseitigungsaufkommen an gefährlichen Abfällen zu reduzieren. Dieser Aspekt der privat-rechtlichen Sonderabfallentsorgung wird im neuen Teilplan zu wenig beachtet.

Einzelne Kapitel

Zusammenfassung des Teilplans

Überraschenderweise wird in der Zusammenfassung des Teilplans im vorletzten Spiegelstrich, S. 6, vorsorglich auf die Möglichkeit von Beschränkungen bei der Verbringung gefährlicher Abfälle aus anderen Bundesländern nach NRW verwiesen. Darüber hinaus werden im letzten Spiegelstrich, S. 6, Einschränkungen für den Import von Sonderabfällen aus anderen Staaten benannt. Dies alles weist darauf hin, dass das Landesministerium durchaus knappe Behandlungskapazitäten erkennt, hieraus aber keinen weiteren Handlungsbedarf ableitet.

Und schließlich wird im Teilplan gefährliche Abfälle zwar mehrfach auf die Mitverbrennung von Sonderabfällen in MVAs i.H.v. 1,56 Mio. To, s. Tab. 9, verwiesen. Dieser große Beitrag zur Beseitigung von gefährlichen Abfällen wird aber in der Zusammenfassung nicht beachtet. Dies lässt vermuten, dass dem Landesministerium die prekäre Lage bei der Mitverbrennung durchaus bewusst ist.

³ s. hierzu die Pressemeldung des bvse vom 2. Mai 2019 „In Nordrhein-Westfalen werden Verbrennungskapazitäten für gefährliche Abfälle knapp“.

Aufkommen an gefährlichen Abfällen

Bei der Prognose zum Sonderabfallaufkommen, s. Kap. 8, werden vom Fachverband Sonderabfallentsorgung andere Schwerpunkte als diejenigen des Landesministeriums gesetzt. So werden zwar die Einflussfaktoren in Tab. 1 richtigerweise angeführt, deren Auswirkungen auf das Abfallaufkommen und die zugehörigen Entsorgungswege allerdings durchweg unterschätzt.

In diesem Zusammenhang sind zunächst die unterschiedlichen Einschätzungen bei den „Veränderungen beim Rechtsrahmen“ anzuführen; das sind insbesondere die Auswirkungen der Einstufungen gemäß Chemikalienrecht, s. Tab. 1. Überraschend ist, dass der Zusammenhang zwischen der fortlaufenden Verschärfungen der Einstufungen von Chemikalien und die damit bedingten Umschlüsselungen von nicht-gefährlichen Abfällen zu gefährlichen Abfällen von der Exekutive nicht erkannt werden. Diese Umschlüsselungen tragen in besonderer Weise zur Erhöhung der Sonderabfallmengen in erheblichem Umfang bei.

Als Neuerung wären aus Sicht des bvse e.V. im Teilplan für gefährliche Abfälle auch die HBCD-haltigen Abfälle, die als nicht gefährliche aber dennoch überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft sind, zu berücksichtigen. Deren Sonderstellung macht es erforderlich, dass diese im Rahmen des Teilplans bei den gefährlichen Abfällen diskutiert werden. Insofern empfehlen wir, den unter Kap 2.4 beschriebenen sachlichen Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans explizit auf die nicht gefährlichen, überwachungsbedürftigen Abfälle der POP-Abfall-Überwachungsverordnung zu erweitern.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Auswirkungen der Einstufung von Hexabromcyclododecan (HBCD) als POP-Substanz und die damit zusammenhängende Entsorgung von Dämmmaterialien. Bis zum 30. September 2016 waren flammgeschützte Dämmplatten nicht gefährliche Abfälle. Funktionierende Entsorgungswege ermöglichten die unbürokratische und schadlose Beseitigung der anfallenden Stoffströme. Diese Situation änderte sich grundlegend, als interessierte Kreise HBCD als SVHC einstufen. Nicht genug damit wurde HBCD auch noch als POP-Stoff deklariert⁴. Die post-consumer EPS-Bauabfälle werden hier zu 41.800 To angegeben, die alle flammgeschützt sind⁵. Zusätzlich muss ein Teil der post-consumer EPS-Verpackungsabfälle als flammgeschützt angenommen werden. Insgesamt kann damit ein Anteil an flammgeschützten Materialien zu 53.900 To abgeschätzt werden. Weitere POP-Einstufungen, die direkte Auswirkungen auf die Entsorgung haben, stehen an.

Überdies zeichnen sich jetzt schon die negativen Auswirkungen der Einstufung von Titandioxid als SVHC ab. Hierdurch könnten große Mengen an Bauabfällen und Abbruch als gefährlich eingestuft werden. Auch hier wurden weitere Einstufungen staubförmiger Stoffe wie bspw. Eisenoxide, Magnesiumoxid, Aluminiumoxid diskutiert⁶.

Auch die Auswirkungen der „Technologischen Entwicklungen“, s. Tab. 1, werden aus Sicht des bvse e.V. auf die künftigen Sonderabfallmengen als deutlich zu gering eingeschätzt. Materialien wie GFK - Glasfaserverstärkte Kunststoffe und CFK - Carbonfaserverstärkte Kunststoffe fallen künftig in größeren Mengen zur Entsorgung an. Für GFK steht letztlich nur die Verbrennung zur Verfügung. Für CFK werden zur Zeit Beseitigungsmöglichkeiten erprobt.

Nicht zutreffend ist nach Meinung des FV Sonderabfallentsorgung die Prognose, s. Kap. 8.3, dass das Sonderabfallaufkommen von 2017 bis 2030, das sind immerhin 13 Jahre, nur um insgesamt 0,28

⁴ s. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0460&from=DE>.

⁵ s. Consultic-Studie 2014 „Aufkommen, Entsorgung und Verwertung von EPS Abfällen aus dem Verpackungs- und Baubereich“, Hrsg. PlasticsEurope und IVH – Industrieverband Hartschaum.

⁶ s.a. die Liste von Stoffbeispielen der TRGS 900, die unter den Geltungsbereich der allgemeinen Staubgrenzwerte fallen.

Mio. To ansteigen wird. Die Autoren selbst zeigen, dass in den letzten 8 Jahren das Aufkommen an gefährlichen Abfällen um durchschnittlich 0,1 Mio To pro Jahr angestiegen ist, s. Abb. 5. Hieraus ergäbe sich rechnerisch ein Zuwachs über den Prognosezeitraum um immerhin 1,3 Mio To!

Das Aufkommen an gefährlichen Abfällen steigt durch den anhaltenden Wirtschaftsboom sowie die Neuausrichtung der Wirtschaftsstrukturen. Zusätzlich fallen bei Sanierungen (Autobahnen, Brückenbauwerke) und Neubau (industrielle Bauten und Wohngebäude) deutlich größere Mengen an gefährlichen Abfällen an als in den Vorjahren. In NRW ist außerdem zu beobachten, dass im größeren Maße als in den Vorjahren Bodenaushub und Bodenbehandlung erfolgen. Auch der Bergrückbau sowie die Sanierung von Bergschäden und von Abraumhalden führen zu einer weiteren Erhöhung von Sonderabfällen. Die gegenwärtigen Diskussionen um die Entsorgung asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle⁷ lassen Worst-Case-Szenarien vermuten, die den Anteil an Sonderabfällen deutlich erhöhen werden. Änderungen in den Vorgaben zur Entsorgung von Bauabfällen und Abbruch führen in der Regel auf Grund deren großen Massenstroms zu gewaltigen Mengenveränderungen – Mengenveränderungen in Richtung gefährliche Abfälle.

Anlagenausfälle - Behandlungskapazitäten

Hier lässt sich feststellen, dass die Entsorgungswege für gefährliche Abfälle nicht konsequent zu Ende gedacht werden. Die Verbrennungskapazitäten für Sonderabfälle werden dabei insbesondere bei der Mitverbrennung, hier insbesondere diejenigen der MVAs, deutlich zu optimistisch eingeschätzt. Einige der MVAs sind in die Jahre gekommen, wodurch inzwischen deutlich längere Revisionszeiten bedingt werden. Oder anders ausgedrückt, verringern sich schon heute die Kapazitäten der MVAs erheblich. Überdies werden Anlagenabschaltungen wirksam. Des Weiteren gibt es einen Rebound-Effekt auf die Sonderabfallverbrennung, wenn die Verbrennungsmöglichkeiten für nicht-gefährliche Abfälle verknappt werden. Deshalb überrascht die Abb. 26, die auch künftig von einer Absteuerung von gefährlichen Abfällen in Höhe von 0,96 Mio. To in andere Bundesländer und in Höhe von 0,26 Mio To in andere Staaten ausgeht.

Deponierung - Behandlungskapazitäten

Der Teilplan gefährliche Abfälle weist aus, s. S. 3 und Kap. 9.1, dass zur Zeit noch

... 8 Deponien der DK III und 3 Deponien mit DK III Abschnitten für die Aufnahme von Sonderabfällen zur Verfügung stehen. Diese verfügen über ein Deponievolumen von rund 15,8 Mio. m³ (Stand 31.12.2017). ...

... Die verfügbaren Deponiekapazitäten der Deponien der Deponieklasse III-Deponien bzw. Deponien mit DK III-Abschnitten sind im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2030 dann noch knapp ausreichend.

Mit den in Planung bzw. Bau befindlichen DK III-Deponiekapazitäten bestehen Kapazitätsreserven, so dass auch Sondereffekte oder Aufkommensschwankungen abgesichert sind.

⁷ s. „die Verbändestellungnahme zur fachgerechten Entsorgung und zum Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle - Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz – 4. Dialogforum zum Nationalen Asbestdialog“ an das BMU vom 30 August 2019 und. s. EUWID RE 51/52 2019, S. 13 „Wirtschaft warnt vor Entsorgungsnotstand schaut aber Investitionen in Anlagen“

Da in den Bundesländern Deponievolumen generell knapp ist, wird befürchtet, dass nach NRW künftig verstärkt gefährliche Abfälle verbracht und abgelagert werden. Und deswegen werden die im Teilplan angestellten Betrachtungen über die nutzbaren Deponiekapazitäten als zu positiv erachtet.

Für Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Rehbock
- Hauptgeschäftsführer -

Dr. Thomas Probst
- Fachreferent -